

Europäische Vereinigung **ddD** e.V.
dauerhaft dichtes Dach

gemeinnützig - informativ - fachkompetent - unabhängig

Europäische Vereinigung dauerhaft dichtes Dach - ddD e.V.
Wolfratshauer Strasse 45 b / D - 82049 PULLACH i.L.
Tel.: ++49/+89/793 82 22 - Fax: ++49/+89/793 86 10

e-Mail: ddDach@aol.com Internet: <http://www.ddDach.org>



Rechtssprechung

8.1

Leitsätze

Leitsatz

Ein Leitsatz ist ein aus dem Zusammenhang des Inhalts einer gerichtlichen Entscheidung (z.B. eines Urteils) entnommener und deren wesentliche Essenz enthaltender Satz. Er stammt vom Entscheidungsorgan selbst und wird dem Urteil bei einer Veröffentlichung vorangestellt. In rechtlicher Hinsicht entfaltet er keine eigene Wirkung, da er systematisch nicht der Entscheidung selbst, sondern bereits deren Auslegung zuzuordnen ist. Im Kontrast zu seiner bescheidenen formellen Bedeutung entfaltet er oft große praktische Bedeutung als Quasi-Richtlinie für die nachgeordneten Gerichte.

Architekt und Fachkenntnisse

"Der Architekt muss die Fachkenntnisse aufweisen, die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ein Architekt kann sich nicht darauf berufen, dass ihm an der Universität die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse nicht vermittelt worden sind."

BGH – Urteil vom 10. Juli 2003, (VII ZR 329/03)

Architekt und Bauherr

"Es ist Aufgabe des Architekten, die Bauwünsche seines Bauherrn zu ermitteln und dementsprechend zu planen".

BGH-Urteil vom 08.10.1998 (Az.: VII ZR 141/97)

"Bauherrenvorgaben sind für den Architekten auch dann verbindlich, wenn sie erst im Laufe des Planungsprozesses gemacht werden".

BGH-Urteil vom 22.01.1998 (Az.: VII ZR 259/96)

Architekt und Bauüberwachung

"Ein Architekt ist verpflichtet, auch einfache Arbeiten dann zu überwachen, wenn das Ergebnis durch weiteren Baufortschritt verdeckt wird".

OLG-Urteil (vom 6.7.99, Az.: 6 U 69/97) und
BGH-Beschluss vom 23.11.2000, (Az.: VII ZR 217/99)

"Die Aufsicht durch den Architekten selbst oder zuverlässige Mitarbeiter ist jedoch stets erforderlich, wenn es sich um wichtige Bauvorgänge handelt, die für die Erreichung der Bauaufgabe von wesentlicher Bedeutung sind" - wie z.B.: Abdichtungsarbeiten.

KG-Urteil (vom 22.02.02, Az.: 4 U 492/99)

"Bei wichtigen oder bei kritischen Baumaßnahmen, die erfahrungsgemäß ein hohes Mängelrisiko aufweisen, ist der Architekt zu erhöhter Aufmerksamkeit und intensiver Wahrnehmung der Bauaufsicht verpflichtet".

BGH-Urteil (vom 06.07.2000, Az.: VII ZR 82/98)

"Architekten haben wesentliche Bauabschnitte vor Ort zu überwachen. Dabei entbrennt immer wieder Streit ob der Frage, welche Bauabschnitte wesentlich sind und was eine Überwachung bedeutet. Die Anforderungen an die Überwachungspflichten hängen von der Schwierigkeit der Baumaßnahme ab. Ausreichende Wahrnehmung der Kontrollverpflichtung bedeutet, dass der Architekt verpflichtet ist, Kontrollen zu Beginn der Arbeiten oder auch mehrmals täglich oder sogar dauerhaft durchzuführen.

OLG Hamm, Urteil vom 23.11.2004, (Az. 21 U 13/04)

Architekt und Planung

"Der Architekt schuldet eine mangelfreie, funktionstaugliche Planung, die dem ausführenden Unternehmer insbesondere die schadensträchtigen Details einer Abdichtung in einer jedes Risiko ausschließenden, nicht auslegungsbedürftigen Weise verdeutlichen muss".

OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.06.2004 - 21 U 225/03.

"Der mit den Architektenleistungen der Phasen 1 bis 7 des § 15 HOAI beauftragte Architekt schuldet eine mangelfreie und funktionstaugliche Planung".

BGH-Urteil vom 14. Februar 2001 (Az.: VII ZR 176/99)

Architekt und Sonderfachmann

"Der Architekt kann sich im Falle einer Inanspruchnahme durch den Bauherrn aufgrund einer fehlerhaften Ausführung nicht darauf berufen, dass für diese Leistung ein Sonderfachmann beauftragt gewesen und dieser allein für den Schaden verantwortlich sei. Er ist zumindest verpflichtet, die Planung des Sonderfachmanns auf Übereinstimmung mit dem ihm gemachten Vorgaben und auf technische Plausibilität zu prüfen.

Im Zweifel muss der Architekt ergänzende Angaben und Berechnungen vom Sonderfachmann verlangen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er dem Bauherrn gegenüber zusammen mit dem Sonderfachmann als Gesamtschuldner".

OLG Koblenz, Urteil vom 17.12.1996, (AZ. 3U 1058/95)

Unternehmer und Fachkunde

"Wer sich verpflichtet, eine Werkleistung zu erbringen, obwohl er entgegen der erkennbaren Erwartung des Bestellers mangels Sach- und Fachkunde völlig außer Stande ist, die versprochene Leistung fehlerfrei zu erbringen und eventuelle Fehler der erbrachten Leistung zu erkennen, handelt arglistig wenn er den Besteller nicht bei Auftragserteilung auf seine fehlende Sach- und Fachkunde hinweist. Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in diesem Fall in dreißig Jahren".

OLG Köln Urteil vom 15.12.2000 -11 U 61/00.

Unternehmer und Planung

"Übernimmt eine Ausführungsfirma Planungsleistungen so gilt dafür die Gewährleistungspflicht nach BGB. Die "planende" Firma muss auch die Planungsrisiken übernehmen, sowie alle technischen Vorschriften und Richtlinien bei ihrer Planung berücksichtigen und notwendige Untersuchungsmassnahmen durchführen, auch wenn dies nicht unbedingt zum eigenen Gewerk gehört".

OLG Düsseldorf (Urteil vom 11.06.96, Az.: 5 U 18/96)

Hinweispflichten des AN

"Die Hinweispflicht nach § 4 Nr. 3 VOB/B / BGB § 242 setzt voraus, dass der Auftragnehmer die Mangelhaftigkeit der Werkleistung eines Vorunternehmers erkannt hat oder hätte erkennen können und müssen und diese Mängel des Vorunternehmers für seine Werkleistung von Bedeutung sind und zu Mängeln der eigenen Werkleistung führen. Neben der Hinweispflicht aus § 4 Nr. 3 VOB/B besteht für einen Handwerker auch eine allgemeine Leistungstreuepflicht.

OLG Dresden, Urteil vom 20.01.2004 - 14 U 1198/03BGH,
Beschluss vom 26.08.2004 - VII ZR 36/04

(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Kontrollpflichten des AN

Vor Aufbau einer Dachbegrünung muss der Auftragnehmer die Abdichtung sorgfältig auf etwaige Beschädigungen hin untersuchen. Der Hinweis auf die Gefahr von Beschädigungen, die aus der Vielzahl der auf dem Flachdach beschäftigten Handwerker resultiert, befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Untersuchungspflicht.

OLG Hamm, Urteil vom 23.7.2001 (IBR 2002, 606) -
BGH-Nichtannahmebeschluss vom 29.8.2002 - Az.: VII ZR 308/01, 2003, 98)

Subunternehmerpflicht

"Erhält ein Subunternehmer den Auftrag nach Vorgaben des Hauptunternehmers eine bestimmte Werkleistung zu erbringen, dann muss er vor Beginn der Arbeiten überprüfen, ob diese Angaben zur Erstellung eines fehlerfreien Werks führen, oder nicht".

OLG Dresden (Urteil vom 17.11.2000; Az.: 11 U 369/00)

Vorsätzliche Minderleistung

Vorsätzliche Minderleistung ist Betrug

"Ein Unternehmer der entgegen der Architektenplanung und um Kosten zu sparen Bauteile zu dünn und mit einer unzureichenden Abdichtung beschichten lässt, begeht zum Nachteil des Auftraggebers Betrug. Das OLG sieht darin eine sittenwidrige Schädigung.

Gleiches gilt für den objektüberwachenden Architekten, der diese Minderleistung hinnimmt.

OLG Düsseldorf (19.01.2001, Az.: 22 U 121/00)

Prüfung der Vorunternehmerleistungen

"Hohe Anforderungen an die Kontrollpflicht von Vorunternehmerleistungen bei Dachbegrünungen haben die Richter des BGH gestellt. Wenn eine Dichtigkeitsprüfung gemacht wurde und anschließend andere Handwerker auf dem Dach arbeiten, muss der Landschaftsgärtner nicht nur Bedenken anmelden, sondern auch eine exakte Sichtkontrolle der Abdeckung und der darunterliegenden Schichten durchführen. Begutachtet er nur die Abdeckung und treten dann später Wasserschäden auf, muss er für diese aufkommen.

Das Gericht bezog sich in seiner Entscheidung auf die "Flachdachrichtlinien", die bei "Problemfällen" eine sorgfältige Prüfung der Vorunternehmerleistung vorschreibt. Nur die aufliegende Schutzschicht zu begutachten, genügt nicht. Ein Dachbegrüner sollte dafür sorgen, dass er unmittelbar an eine Dichtigkeitsprüfung seine Leistung durchführen kann, ohne dass andere Handwerker vorher noch darauf arbeiten.

Ist dies trotzdem der Fall, sollte der Landschaftsgärtner vertraglich festlegen, dass die dann notwendigen Kontrollmaßnahmen vom Bauherrn bezahlt werden müssen.

BGH-Urteil vom 29.08.2002 (Az.: VII ZR 308/01)

Hersteller - Prospekthaftung

"Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urt. v. 31.3.1992 - XI ZR 70/91, WM 1992, 901, 90; BGHZ 115, 213, 218; Urt. v. 1.12.1994 - III ZR 93/93, NJW 1995, 1025) unterliegen der Haftung wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben in einem Prospekt, die Herausgeber des Prospekts und die für dessen Herstellung Verantwortlichen, insbesondere die Personen, die hinter der Gesellschaft stehen und neben der Geschäftsleitung besonderen Einfluss ausüben und Mitverantwortung tragen. Insoweit ist die Haftung mit den für diese Personen entgegengebrachtes Vertrauen verknüpft.

Darüber hinaus trifft eine Prospektverantwortlichkeit auch diejenigen, die aufgrund ihrer besonderen beruflichen und wirtschaftlichen Stellung oder aufgrund ihrer Fachkunde eine Garantenstellung einnehmen, sofern sie durch ihr nach außen in Erscheinung tretendes Mitwirken an dem Prospekt einen Vertrauensstatbestand geschaffen haben"

BGH aaO; BGH, Urt. v. 14.4.1996 - II ZR 123/85, WM 1986, 904, 906; BGHZ 77, 172, 176.

Hersteller - Schadensersatz

"Eigentümer eines Hauses können gegen den Hersteller einer Dachabdichtungsfolie deliktische Schadensersatzansprüche aus Eigentumsverletzung zustehen, wenn diese Folie nach ihrer Anbringung infolge eines Produktfehlers ihre wasserabweisende Wirkung verliert und durch eindringende Feuchtigkeit Schäden an den unteren Schichten des Dachaufbaues entstehen".

BGH-Urteil (vom 18.09.1984, Az.: VII ZR 51/83)

Leitfabrikat

"Die bloße Angabe einer bestimmten Marke im Leistungsverzeichnis für bestimmte Baustoffe ist noch nicht die Zusicherung einer Eigenschaft.

Für eine Eigenschaftszusicherung muss hinzukommen, dass der Auftragnehmer das besondere Interesse des Auftraggebers an der Verwendung gerade dieses Produktes erkannt und in seine Willensbildung aufgenommen hat. Die bloße Erörterung über verwendbare Markenprodukte im Vorfeld der Vergabe reicht im Allgemeinen nicht aus".

OLG Frankfurt, Urteil v. 22.4.1999 - 12 U 47/98;
(Revision nicht angenommen, BGH IBR 2001, 174).

Kommentar

In der Rechtsprechung wird eindeutig darauf verwiesen, dass neben der Angabe des Leitfabrikats stets zusätzliche, ins einzelne gehende Angaben zu den gewünschten technischen Eigenschaften zu definieren sind, damit die Bieter beurteilen können, worauf sich die Gleichwertigkeit beziehen soll.

Nachdem die Bieter nicht verpflichtet sind selbst Markterkundungen anzustellen, um herauszufinden welche Produkte als gleichwertig anzusehen sind wird deutlich, dass sich der Auftraggeber bei einer Ausschreibung mittels Leitfabrikats und ohne zusätzliche Spezifikation leicht ein Kuckucksei ins Nest legen kann.

Werden keine detaillierten technischen Eigenschaften verlangt, besteht die Gefahr, dass möglicherweise ein Produkt Vertragsbestandteil wird, das die von ihm gewünschten Eigenschaften und Merkmale nicht aufweist.

"Mit einer kaum zu überbietenden Klarheit und Deutlichkeit geben bestehende Gesetze und vorhandene Rechtssprechungen die obersten Kriterien an, denen Beratung, Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Ausführung genügen müssen" (ERNST, 2002).

Ergänzende Literatur:

Fachbuchreihe Dachab **dicht** und Dachbe **grün** ung:
 • **FEHLER**, Ursachen und Vermeidung (Teil 4)
 • **PROBLEME** und Lösungen (Teil 5)
 Fraunhofer IRB Verlag, Stuttgart (2002, 2005).

Impressum:

Europäische Vereinigung dauerhaft dichtes Dach - ddD e.V.
 Wolfratshauser Strasse 45 b / D - 82049 PULLACH i.l.
 Tel.: ++49 / +89 / 793 82 22 / Fax: ++49 / +89 / 793 86 10
 e-Mail: ddDach @ aol.com - <http://www.ddDach.org>
 Stand: 01/2007 / we /